



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten

Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung

Richtlinie zum 3. Projektauftrag

November 2025

1 Finanzhilfen nach Artikel 140 Landwirtschaftsgesetz

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) sieht im Artikel 140 Finanzhilfen zur Förderung der Pflanzenzüchtung vor. Finanzhilfen können an Projekte von privaten Züchtungsbetrieben, Fachorganisationen und bundesexternen öffentlichen Partnern geleistet werden, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen.

Mit der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Vorgaben für die öffentlich-rechtlich finanzierte Pflanzenzüchtung in der Schweiz erarbeitet. Der zugehörige Massnahmenplan mit dem Bericht zur Weiterentwicklung des öffentlichen Züchtungsportfolios bildet die Grundlage für die Förderung der Pflanzenzüchtung. Das Parlament legt den Kreditrahmen für die Förderung der Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung fest. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist mit der Vergabe der Gelder gemäss Subventionsgesetz (SuG) beauftragt.

Die vorliegende Richtlinie legt fest, welche Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen erfüllt sein müssen. Sie konkretisiert die rechtlichen Vorgaben.

2 Prioritätenordnung

Gemäss Artikel 13 des Subventionsgesetzes (SuG) hat das Bundesamt für Landwirtschaft eine Prioritätenordnung für die Vergabe der Finanzhilfen zur Förderung der Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung erstellt. Die Prioritätenordnung basiert auf den folgenden Strategien:

1. BLW Strategie Pflanzenzüchtung 2050 (<https://www.blw.admin.ch/dam/de/sd-web/p58koOCwbmCV/Z%C3%BCchtungsstrategie.pdf>) und damit verbunden das Portfolio Pflanzenzüchtung (<https://www.blw.admin.ch/dam/de/sd-web/YEWLgLf-aHrj/Abschlussbericht%20Portfolio%20Pflanzenz%C3%BCchtung.pdf>)
2. BLW Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 (<https://www.blw.admin.ch/de/klima-strategie-landwirtschaft-und-ernaehrung-2050>). Insbesondere der Massnahmenplan (https://www.blw.admin.ch/dam/de/sd-web/ebrrvvhZkWP/KSLE_2050_Teil2_D.pdf) zu P-03 Pflanzenzüchtung und P-04 Sortenprüfung.

Die Prioritätenordnung basiert zudem auf der Erfüllung der folgenden Motionen:

1. Motion 18.3144: Stärkung der Schweizer Pflanzenzüchtung jetzt! (Hausammann) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20183144>
2. Motion 20.3919: Forschungs- und Züchtungs-Initiative (WAK-S) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203919>
3. Motion 21.3832: Robuste Sorten. Potenzial ausschöpfen! (Schneider) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20213832>

Hieraus ergeben sich folgende Prioritäten und Schwerpunkte für die Unterstützung von Projekten:

Grundsätzliches: Kulturpflanzenarten, Sorten, Eigenschaften und Verwendungszwecke

Gefördert werden Projekte, die dem strategischen Züchtungs- und Sortenprüfungsbedarf entsprechen und deren Ziele unabhängig von der Produktionsweise (konventionell, integriert, extensiv, organisch-biologisch, biologisch-dynamisch) einen Beitrag zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz leisten. Im Vordergrund stehen dabei die Verbesserung der Widerstandskraft von Pflanz-

zen gegenüber Krankheiten und Schädlingen sowie die Verbesserung der Nährstoff- und Ressourcennutzung. Weitere prioritäre Projektziele sind die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung der Treibhausgasemissionen. Gefördert werden Projekte zu Kulturpflanzenarten und Sorten für den Schweizer Erwerbsanbau. Durch den Rückzug von Pflanzenschutzmitteln oder wegen neu auftretenden Krankheiten und Schädlingen entstehen zunehmend Lücken im Schutzkonzept (Lückenindikationen), die züchterischen Lösungen erfordern. Projekte zu Kulturpflanzenarten, bei denen der Schutz der Kulturen bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht mehr gewährleistet werden kann, stehen deshalb im Fokus. Projekte zu Nischenkulturen und Nischensorten können nur im kleinen Rahmen gefördert werden mit maximal 100'000.- Franken Finanzhilfe pro Projekt.

Schwerpunkt A: Züchtung von Nutzpflanzensorten im öffentlichen Interesse der Schweiz

Die Strategie Pflanzenzüchtung enthält Kriterien zur Weiterentwicklung des öffentlichen Züchtungsportfolios aus denen sich der strategische Züchtungsbedarf für die Schweiz ableiten lässt. Im Abschlussbericht zum öffentlichen Züchtungsportfolio wurden diese auf die folgenden 9 Kriterien präzisiert:

- I. Bedeutung
 - (1) Produktion von Nahrungs- und Futtermittel,
 - (2) Wertschöpfung,
 - (3) Alleinstellungsmerkmale,
 - (4) Ökosystemleistungen,
 - (5) Ernährungsqualität,
- II. Züchtungsbedarf
 - (6) Notwendigkeit für Züchtung,
 - (7) Inländischer Züchtungsbedarf,
- III. Machbarkeit
 - (8) Know-how, und
 - (9) Zugang zu genetischem Material.

Unter Schwerpunkt A fallen Aktivitäten in den folgenden Bereichen:

- Pre-Breeding
- Züchtung
- Vorbereitungen für die technische Sortenprüfung (DUS-Prüfung)
- Vorbereitungen und Vorprüfungen (Pre-Registration Testing) für die agronomische Sortenprüfung (VAT-Prüfung)

Züchtungsprogramme des Bundes können nicht mit Finanzhilfen gefördert werden. Agroscope kann sich im Rahmen der bundesinternen Budgetierung an Projekten beteiligen.

Schwerpunkt B: Sortenprüfung

Unter Schwerpunkt B fallen Aktivitäten in den folgenden Bereichen:

- Sortensichtung von international verfügbaren Sorten (Scouting)
- VAT-Prüfkriterien und -protokolle (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/121/de#annex_2) erstellen/aktualisieren/ergänzen
- Post-Registration Testing (VAT-Prüfung) von registrierten Sorten aus der Schweiz, der EU und international verfügbaren Sorten
- Kriterien der Listen der empfohlenen Sorten (LES) erstellen/aktualisieren/ergänzen
- Sortentests bei nachgelagerten Institutionen (Lager, Verarbeitung, Handel, etc)

Die VAT-Prüfung als Vollzugsaufgabe des Bundes kann nicht mit Finanzhilfen gefördert werden. Agroscope kann sich im Rahmen der bundesinternen Budgetierung an Projekten beteiligen.

3 Beurteilungskriterien

Die Gesuche um Finanzhilfen werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien beurteilt:

Projektcharakter und Projektdauer

Finanzhilfen werden nur für Vorhaben mit einem klar definierten Anfang und Ende gesprochen. Die Projektdauer kann bis zu 4 Jahren betragen. Aufgaben, die eindeutig als laufende, ordentliche Aufgaben der Projektpartner einzustufen sind, erhalten keine Finanzhilfe. Ressourcen, die als ordentliche Ressourcen der Stammorganisation einzustufen sind, werden als Eigenleistung anerkannt aber nicht mit Finanzhilfen abgegolten.

Verbundcharakter

Finanzhilfen werden prioritär für Projektvorhaben mit Verbundcharakter gewährt. Dies sind interdisziplinäre Projekte, deren Ziele erreicht werden können, indem Projektpartner komplementäre Ressourcen, Kompetenzen und Kenntnisse zusammenbringen. Die Projektpartner sind Organisationen oder private Unternehmen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für das Projektvorhaben (Projektverbund, Projektträgerschaft) und können im Sinne der Projektziele über die Partnerschaft hinaus Ressourcen von externen Anbietern (Dritte / Dienstleister) beauftragen.

Typische Projektpartner in einem Verbundprojekt sind Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter, Hochschulen, Vermehrungsorganisationen, Saatgutproduzentinnen und Saatgutproduzenten, Branchenorganisationen, sowie Institutionen, die in der Verarbeitung und im Handel tätig sind. Idealerweise sind Organisationen aus verschiedenen aufeinanderfolgenden Bereichen der Wertschöpfungskette in einem Projekt verbunden. Sie haben ihren Geschäftssitz in der Schweiz. Für Projektpartner mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz werden keine Finanzhilfen gewährt. Es liegt jedoch im Ermessen des BLW in begründeten Einzelfällen Finanzhilfen für spezifische Projektressourcen zu gewähren, die in der Schweiz nicht verfügbar sind und von der Projektträgerschaft bei Dritten / Dienstleistern im Ausland in Anspruch genommen werden können.

Das Swiss Plant Breeding Center (SPBC) kann als Projektpartner oder als Dienstleister in ein Verbundprojekt einbezogen werden.

Der Gesuchstellende ist gegenüber dem BLW für die Einhaltung des Finanzhilfevertrags verantwortlich. Er muss seinen Geschäftssitz in der Schweiz haben.

Die Rolle von Agroscope

Agroscope als bundesinterne Forschungseinrichtung kann keine Finanzhilfen beantragen. Als Verbundpartner kann Agroscope in Projekten mitwirken. Der projektspezifische Ressourcenbedarf wird Agroscope durch einen bundesinternen Budgettransfer bereitgestellt. Im Finanzhilfegesuch im Anhang zu den Projektkosten müssen alle Kosten von Agroscope in den separat dafür erstellten Bereichen («Agroscope») angegeben und der zusätzliche Ressourcenbedarf beantragt werden.

Eigenmittelanteil an den Projektkosten

Die Projektpartner sind verpflichtet, einen zumutbaren Beitrag an Eigenmitteln an das Projekt beizusteuern und sich um zusätzliche finanzielle Unterstützung (Drittmittel) zu bemühen. Der Anteil von Eigen- und Drittmitteln im Projektantrag muss mindestens 25% der Projektkosten betragen. D.h. das BLW gewährt Finanzhilfen bis maximal 75% der gesamten Projektkosten. Dies unter Vorbehalt, dass

das Parlament diesbezüglich keine Änderung beschliesst. Projekte mit einem höheren Eigen- und Drittmittelanteil werden bevorzugt berücksichtigt.

Innovation (Produktinnovation)

Von übergeordnetem Interesse ist die Frage, ob durch das Projekt die Einführung neuer Sorten in den Anbausystemen und am Markt unterstützt und realisiert werden kann. Die Finanzhilfen sollen dazu dienen, das Angebot von Sorten und pflanzlichem Vermehrungsmaterial für eine nachhaltige und innovative Landwirtschaft zu verbessern.

Effizienz

Es werden Projekte gefördert, in denen Aufwand und Ergebnisse in optimalem Verhältnis zueinander stehen. Die Anwendung aktueller Technologien und Methoden bildet hierfür die Grundvoraussetzung. Ebenfalls überprüft wird, ob Ziele und Meilensteine quantitativ definiert und realistisch sind.

Nachhaltigkeit

Bei der Konzeption des Projekts soll auf bestehendem Wissen aufgebaut werden, vorhandene genetische Ressourcen und bestehendes Züchtungsmaterial verwendet werden. Die Erfahrungen von bereits durchgeführten oder laufenden thematisch verwandten Aktivitäten sind zu berücksichtigen. Das Projekt selber ist so anzulegen, dass eine Weiterführung der Aktivitäten oder die nachhaltige Wirkung des Projekts über die Beitragsperiode der Finanzhilfen hinaus gewährleistet ist.

Transfer

Das Ziel der Finanzhilfen als öffentliche Gelder ist, einen Nutzen für die Gesamtbevölkerung zu entfalten. Aus diesem Grund muss jedes Projekt Transferpotenziale aufzeigen. Unter den Begriff Transfer fallen alle Massnahmen zur Verankerung des Projekts, seiner Produkte und Ergebnisse in der Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum Konsumenten.

Nutzung anderer Bundesgelder

Projekte, die in einem vom Bund anderweitig geförderten Bereich fallen, müssen prioritär diese Subventionen in Anspruch nehmen. Übersicht zur BLW-Projektunterstützung: <https://www.blw.admin.ch/de/projektunterstuetzung>.

4 Finanzhilfegesuche

Eingabe

Zur Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfe für ein Projekt, verwenden Sie die auf der BLW Website zu Pflanzenzüchtung (<https://www.blw.admin.ch/de/projektaufrufe-pflanzenzuechtung>) aufgeschalteten drei Formulare:

- Gesuchsformular – breeding
<https://www.blw.admin.ch/dam/de/sd-web/oFH4CCk7xcsl/Gesuchsformular%20-%20breeding.docx>
- Anlage 1: Ziele
<https://www.blw.admin.ch/dam/de/sd-web/ZBc5A2DJPrWp/Anlage%201%20-%20Ziele%20und%20Vorgehen.docx>
- Anlage 2: Kosten
<https://www.blw.admin.ch/dam/de/sd-web/0leZclmlFdoC/Anlage%202%20-%20Kosten%20Stichwort%20breeding.xlsx>

Auf ein Gesuch um Finanzhilfe wird nur eingegangen, wenn das Gesuch vollständig und termingerecht beim Bundesamt für Landwirtschaft eintrifft.

Es gilt folgender Eingabetermin: **13. März 2026**.

Gesuche (die drei Formulare) sind **per E-Mail** einzureichen an:

plantvar@blw.admin.ch

Prüfung und Entscheid

Das BLW prüft das Gesuch nach den unter Punkt 2 und 3 dargestellten Kriterien. Bei Bedarf zieht es weitere Fachpersonen oder -stellen bei. Im Zusammenhang mit der Prüfung ist das BLW zur Einforderung von weiteren Auskünften und zur Einsicht von Akten berechtigt.

Ein ablehnender Entscheid wird dem Gesuchstellenden als Verfügung mitgeteilt. Ein positiver Entscheid führt zur Ausarbeitung eines Finanzhilfevertrags mit dem Gesuchstellenden. Dieser enthält den zugesprochenen Finanzhilfebetrag und allfällige zu erfüllende Bedingungen.

Einige Aspekte, welche Ihre Projektplanung und damit das Finanzhilfegesuch beeinflussen können, sind hier kurz aufgeführt:

- In der Regel werden Finanzhilfen nur für Aufwendungen gesprochen, die ab Entscheid entstehen. Zuvor entstanden Projektkosten werden nicht rückvergütet.
- Der zugesprochene Betrag wird in Raten ausbezahlt. Ein Betrag von 20% der gewährten finanziellen Unterstützung wird erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung entrichtet. Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter Vorbehalt, dass das Parlament den jährlichen Kredit für Finanzhilfen im vorgesehenen Rahmen spricht.
- Das Projekt muss, wie im Eingabegesuch dargestellt, realisiert werden. Allfällige Auflagen des BLW, die im Finanzhilfevertrag festgehalten sind, müssen zwingend erfüllt werden.
- Bei Projektänderungen ist vorgängig das Einverständnis des BLW einzuholen. Ebenso sind unerwartete Schwierigkeiten oder Probleme dem BLW unverzüglich zu melden.
- Das BLW verlangt, periodisch über die wichtigsten Entwicklungen und Aktivitäten in Ihrem Projekt informiert zu werden und spätestens drei Monate nach Projektende sind dem BLW Schlussbericht und Schlussabrechnung zuzustellen. Die Formulare dafür werden auf der BLW Website zur Pflanzenzüchtung (<https://www.blw.admin.ch/de/projektaufrufe-pflanzenzuechtung>) bereitgestellt. Die Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung erfolgt durch das BLW, im Falle der Schlussabrechnung eventuell zusätzlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK.

Kontakt

Fragen können per E-Mail an folgende Kontaktadresse gerichtet werden: plantvar@blw.admin.ch